



Zugang zu Studium und Arbeitsmarkt

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeitshilfe für internationale Studierende in Deutschland

Zugang zum Studium nach Aufenthaltsstatus <i>Stand: August 2018</i>	Deutsche Staatsangehörige		Drittstaatsangehörige					
			Personen aus der EU, dem EWR ¹ und der Schweiz	Personen aus Drittstaaten außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz	Geflüchtete			Geduldete
					Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber	Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltsurlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots	
Aufenthaltstitel	nicht erforderlich		Visumpflicht (Visum für einen Sprachkurs, Studienbewerbervisum, Visum zu Studienzwecken) ² ; Aufenthalts-erlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthG	Ankunftsnachweis (AKN) / Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (5. Abschnitt des AufenthG)		Duldung	
Formale Zugangsvoraussetzungen	In Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder Anerkennung der im Ausland erworbenen HZB (ANABIN), ggf. Feststellungsprüfung (Möglichkeit zur Vorbereitung in Studienkollegs) ³ . Sprachnachweise (Anerkennung abhängig von der Hochschule) sind für alle Studienbewerber erforderlich, die Ihre HZB außerhalb Deutschland erworben haben.							
Zugangsvoraussetzung zu weiterführenden Studiengängen	Direkter Zugang mit einem in Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz erworbenen Hochschulabschluss. Ansonsten Prüfung der Anerkennung der im Ausland erworbenen Hochschulabschlüsse (ANABIN). Sprachnachweise (Anerkennung abhängig von der Hochschule) sind für alle Studienbewerber erforderlich, die Ihren Hochschulabschluss außerhalb Deutschlands erworben haben.							
Zulassungsverfahren durch die Hochschule	Numerus Clausus bei Zulassungsbeschränkung je nach Studiengang bzw. Zulassungsart kann es auch besondere Auswahlverfahren geben			Zusätzlich zum normalen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob ein ausländerrechtliches Studierverbot als Auflage gem. § 61 Abs. 1e AufenthG besteht und ob Gebühren für bedürftige Geflüchtete reduziert oder erlassen werden können.				
Studienbegleitendes Praktikum	Uneingeschränkt möglich			Genehmigung der Ausländerbehörde und ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich	Uneingeschränkt möglich		Genehmigung der Ausländerbehörde und ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich	
Erwerbstätigkeit neben dem Studium	Uneingeschränkt möglich			Ab 4. Monat nach Ausstellung des AKN möglich, bei Aufenthaltsgestattung Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich	Uneingeschränkt möglich	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich		
Auslandssemester	Außerhalb der EU: Visumpflicht		An einer Gastuniversität in einem Schengen-Staat ⁴ bis zu 3 Monaten ohne zusätzliches Visum möglich. Für die Dauer über 3 Monaten innerhalb der EU mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland: Gem. der Mobilitätsregelungen in Art. 31 der REST-Richtlinie möglich. Im Übrigen Visumpflicht für EU/ Drittstaaten (je nach Zielland)	Keine Berechtigung zum Grenzübertritt nach § 64 Abs. 2 AsylG	Visumpflicht für längere Aufenthalte in EU/Drittstaaten; Innerhalb der EU sind Besuchsreisen bis 90 Tage ohne Visum, aber mit Reisedokument (z.B. Reiseausweis für Flüchtlinge, GFK-Pass) möglich		I. d. R. wie bei Asylsuchenden/ Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	
BAföG	Einkommensabhängiger Anspruch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. des 35. Lebensjahres im Masterstudium	Anspruch für Personen mit Daueraufenthaltsrecht, Freizügigkeitsberechtigte (Arbeitnehmende und Selbstständige), § 8 BAföG	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 8 Abs. 3 BAföG)	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs. 3 SGB III)	Vollständiger Anspruch ab Erhalt der Aufenthalts-erlaubnis	Vollständiger Anspruch ab dem 16. Monat (ab Ausstellung AKN/BüMA)	Vollständiger Anspruch ab dem 16. Monat (ab Ausstellung AKN/ BüMA)	

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Ausgenommen von der Visumpflicht sind Staatsangehörige folgender Länder: Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino und USA.

³ Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei Geduldeten kann es aufgrund ihres Aufenthaltsstatus und damit verbundenen Auflagen wie Residenzpflicht, die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder eine Wohnsitzauflage zu De-facto-Zugangsbeschränkungen kommen. Die Ausländerbehörde kann jedoch zum Zwecke des Studiums die räumlichen Beschränkungen auf Antrag aufheben.

⁴ Schengen-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Herausgeber:

IQ Fachstelle Einwanderung

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html



Text:

Doritt Komitowski, Wassili Siegert, Janine Ziegler

Layout:

Stefanie Simon

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)

Sternwartstraße 27-29

40223 Düsseldorf

www.zwh.de | www.netzwerk-iq.de

Alle Rechte vorbehalten

©2018

www.netzwerk-iq.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

